



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

28. April 2015

Nr. 2015-274 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung und Revision der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Andermatt; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 12. Dezember 2014 legte der Gemeinderat Andermatt die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf. Am 26. Februar 2015 stimmte die Offene Dorfgemeinde Andermatt der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung zu.

Am 5. März 2015 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung und die Revision der Bau- und Zonenordnung Andermatt zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 PBG sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Andermatt eingereichte Erläuterungsbericht genügt dieser Anforderung.
4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Festsetzung von Verkehrsflächen, Anpassungen im Nutzungsplan Dorfkern im Zusammenhang mit Änderungen der Bestimmungen zur Kernzone sowie die Revision der Bau- und Zonenordnung.
5. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2011 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und eine Revision der Bau- und Zonenordnung als gerechtfertigt. Die Bevölkerung von Andermatt wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision informiert und konnte damit angemessen am Planungsprozess teilnehmen.
6. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt und die revidierte Bau- und Zonenordnung entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte Bau- und Zonenordnung Andermatt wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Andermatt hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.

Mitteilung an Gemeinderat Andermatt; Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf;  
Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raument-

wicklung; Rechtsdienst; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.